

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 19. Mai 2020

Nr. 102

Tag	INHALT	Seite
18.05.2020		
	65. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 12. Mai 2020	2
	51. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 12. Mai 2020	16
	Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (ZuSWDTmVor) vom 12. Mai 2020	20
	23. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 12. Mai 2020	23

**65. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 12. Mai 2020**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95) und vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96) beschlossen.

Der Erste Stellvertreter des Präsidenten der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 12. Mai 2020 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 10. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 45 (EIW)*

§ 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und
Informationstechnik
(EIW)“**

(1) **Vorpraktikum**

Entfällt.

(2) **Studienaufbau**

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester in Vollzeit. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) **Vertiefungsrichtungen**

Zu Beginn des sechsten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der nachfolgend genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden: „Automatisierungstechnik“, „Digitalization Systems“, „Kommunikationstechnik“, „Sustainable Supply Chain Management“ oder „Nachhaltige Energiewirtschaft“. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung sind entweder die Modulprüfungen für die Vertiefungsrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Digitalization Systems“, „Kommunikationstechnik“, „Sustainable Supply Chain Management“ oder „Nachhaltige Energiewirtschaft“ im Hauptstudium zu erbringen.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, wirtschaftswissenschaftliche sowie sprachliche Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jeder/jedem Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren und Englisch zu.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS
Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskompetenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: Ausbildung am Lernort
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld einer Wirtschaftsingenieurin/eines Wirtschaftsingenieurs der Elektrotechnik und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 können folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit, Übungen, semesterbegleitende Testate.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne den Zusatz „(EN)“ werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden werden ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die mit dem Zusatz „(EN)“ gekennzeichneten Module und Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten. In diesen Fällen können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Der/die Prüfer/in gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium						
						1	2	3	4	5 P	6	7		
Grundstudium	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 1 - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	PM		6									
				V/Ü/P		2								
					V/Ü/P		2							
					V/Ü/P		2							
		2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM		5								
					V,Ü		5							
Sem. 1 und 2	3	Programmieren - Programmieren	PM		4									
				V,Ü,P		4								
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Grundlagen Elektrotechnik 1	PM		4									
					V,Ü		4							
	5	Betriebswirtschaftslehre - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PM		4									
				V,Ü		4								
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM		5									
				V,Ü		5								

	7	Object-oriented Programming - Object-oriented Programming (EN)	PM	V,Ü,P	3		3						
	8	Externes Rechnungswesen - Externes Rechnungswesen	PM	V,Ü	3		3						
	9	Economics - Economics (EN)	PM	V,Ü	2		2						
	10	Grundlagen Elektrotechnik 2 - Grundlagen Elektrotechnik 2	PM	V,Ü	4		4						
	11	Digitaltechnik - Digitaltechnik	PM	V,Ü	4		4						
	12	Physik - Physik	PM	V,Ü	4		4						
Summe		Grundstudium Sem 1 und 2			≥ 48	≥ 23	25						
Hauptstudium	13	Internal Accounting - Internal Accounting (EN)	PM	V,Ü	3		3						
	14	Quantitative Methoden - Differentialgleichungssysteme - Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung - Systeme und Simulation	PM	V,Ü V,Ü V,Ü,P	6		2 2 2						
	15	Wahlpflichtmodul „Individuelle Schwerpunktsetzung“ (Digitalisierung / Elektrotechnik) - Selbstlernen Programmieren oder - Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	WPM	P P	≥1		1 2						
	16	Mikroprozessorsysteme - Mikroprozessorsysteme	PM	V,Ü,P	4		4						
	17	Grundlagen Elektronik - Grundlagen Elektronik	PM	V,Ü,P	4		4						
	18	Unternehmenssteuerung 1 - Planung und Organisation - Marketing	PM	V,Ü V,Ü	6		4 2						
	19	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	PM	V,Ü,P	4		4						
	20	Energieversorgung - Energieversorgung	PM	V,Ü	4		4						
	21	Regelungstechnik - Regelungstechnik	PM	V,Ü,P	4		4						
	22	Kommunikationstechnik - Kommunikationstechnik	PM	V,Ü	4		4						
	23	Project Management - Project Management (EN)	PM	V,Ü,P,W	4		4						
	24	Unternehmenssteuerung 2 - Personalmanagement - Investition und Finanzierung	PM	V,Ü V,Ü	5		2 3						
	25	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung, Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	PM	V,Ü	2					2			
			Vertiefung Automatisierungstechnik	PM									
	AT1	Digital Control Systems - Digital Control Systems (EN)		V,Ü,P	4							4	
	AT2	Prozessautomatisierung - Prozessautomatisierung		V,Ü,P	4							4	
AT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		X	4							4		
		Vertiefung Digitalization Systems	PM										
IT1	Verteilte Systeme - Verteilte Systeme		V,Ü,P	4							4		
IT2	System Architecture - System Architecture (EN)		V,Ü,P	4							4		
IT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		X	4							4		
		Vertiefung Kommunikationstechnik	PM										
KT1	Digitale Signalübertragung			4									

	- Digitale Signalübertragung	V,Ü,P							4
KT2	Microwave Engineering		4						
	- Microwave Engineering (EN)	V,Ü,P							4
KT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4						
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	X							4
	Vertiefung Sustainable Supply Chain Management	PM							
SCM1	Internationales Beschaffungsmanagement		4						
	- Internationales Beschaffungsmanagement	V,Ü,W							4
SCM2	Produktionswirtschaft		4						
	- Produktionswirtschaft	V,Ü,P,W							4
SCM3	Marketing of Capital Goods		4						
	- Marketing of Capital Goods (EN)	V,Ü, W							4
	Vertiefung Nachhaltige Energiewirtschaft	PM							
EW1	Smart Grids		4						
	- Smart Grids (EN)	V,Ü,P							4
EW2	Regenerative Energiewirtschaft		4						
	- Regenerative Energiewirtschaft	V,Ü,P							4
EW3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4						
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	X							4
26	Operations Research	PM	2						
	- Operations Research	V,Ü							2
27	Software Engineering	PM	4						
	- Software Engineering	V,Ü,P							4
28	Überfachliche Qualifikation	PM	≥1						
	- Tutortätigkeit	P							
	- Studium generale	X							
29	Seminar: Business Administration in Engineering and Management	PM	2						
	- Seminar: Business Administration in Engineering and Management (EN)	V,Ü, W							2
30	Wirtschaftsrecht und Qualitätsmanagement	PM	5						
	- Wirtschaftsrecht	V,Ü							2
	- Qualitätsmanagement	V,Ü,P							3
31	Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Vertiefung“ (Betriebswirtschaftslehre, Integrationsfächer, Technik) ¹⁾	WPM	≥8						
	- Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn.	X							≥8
	Bachelorarbeit								
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7		≥85		25	25	2	≥22	≥11
Summe	Gesamtes Studium		≥133	23	25	25	25	2	≥22

¹⁾ siehe Absatz 15

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Konsolidierung der Grundlagen		9			
		- Konsolidierung der Grundlagen 1	1	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 2	1	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 3	1	3		S/L	
Sem. 1 und 2	2	Mathematik 1		5			K90
		- Mathematik 1	1	5	S		
	3	Programmieren		5			K90
		- Programmieren	1	5	S/L		
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1		5		S	
		- Grundlagen Elektrotechnik 1	1	5			
	5	Betriebswirtschaftslehre		6			K90
	- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	6				
	6	Mathematik 2		5			K90
	- Mathematik 2	2	5	S			

	7	Object-oriented Programming - Object-oriented Programming (EN)	2	5	S/L		K90
	8	Externes Rechnungswesen - Externes Rechnungswesen	2	3		K60	
	9	Economics - Economics (EN)	2	2			K60
	10	Grundlagen Elektrotechnik 2 - Grundlagen Elektrotechnik 2	2	5	S/L		K90
	11	Digitaltechnik - Digitaltechnik	2	5			K90
	12	Physik - Physik	2	5			K90
Summe		Grundstudium		60			
Hauptstudium	13	Internal Accounting - Internal Accounting (EN)	3	4			K90
	14	Quantitative Methoden - Differentialgleichungssysteme - Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung - Systeme und Simulation	3 3 3	2 2 3	S/L		K105
	15	Wahlpflichtmodul „Individuelle Schwerpunktsetzung“ (Digitalisierung / Elektrotechnik) - Selbstlernen Programmiersprache oder - Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	3 3	2 2		S/L S/L	
	16	Mikroprozessorsysteme - Mikroprozessorsysteme	3	5	S/L		K90/L/R
	17	Grundlagen Elektronik - Grundlagen Elektronik	3	5			K90
	18	Unternehmenssteuerung 1 - Planung und Organisation - Marketing	3 3	4 3		S/PR/R/M10	K90
	19	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	4	5	S/L		K90
	20	Energieversorgung - Energieversorgung	4	5			K90
	21	Regelungstechnik - Regelungstechnik	4	5	S/L		K90
	22	Kommunikationstechnik - Kommunikationstechnik	4	5			K90
	23	Project Management - Project Management (EN)	4	4	PR		K90/S/R
	24	Unternehmenssteuerung 2 - Personalmanagement - Investition und Finanzierung	4 4	2 4			K60/M15 K90
	25	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	5 5	2 28		S B	

		Vertiefung Automatisierungstechnik		18			
AT1	Digital Control Systems - Digital Control Systems (EN)	6	6	S/L			K90/L/R
AT2	Prozessautomatisierung - Prozessautomatisierung	6	6	S/L			K90/L/R
AT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X			X
		Vertiefung Digitalization Systems		18			
IT1	Verteilte Systeme - Verteilte Systeme	6	6	S/L			K90/L/R
IT2	System Architecture - System Architecture (EN)	6	6	S/L			K90/L/R
IT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X			X
		Vertiefung Kommunikationstechnik		18			
KT1	Digitale Signalübertragung - Digitale Signalübertragung	6	6	S/L			K90/L/R

KT2	Microwave Engineering - Microwave Engineering (EN)	6	6	S/L		K90/L/R
KT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
	Vertiefung Sustainable Supply Chain Management		18			
SCM 1	Internationales Beschaffungsmanagement - Internationales Beschaffungsmanagement	6	6			K90/R/R+S
SCM 2	Produktionswirtschaft - Produktionswirtschaft	6	6			K90/R/R+S
SCM 3	Marketing of Capital Goods - Marketing of Capital Goods (EN)	6	6			K90/R/R+S
	Vertiefung Nachhaltige Energiewirtschaft		18			
EW1	Smart Grids - Smart Grids (EN)	6	6	S/L		K90/L/R
EW2	Regenerative Energiewirtschaft - Regenerative Energiewirtschaft	6	6			K90/SP/SP+R
EW3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
26	Operations Research - Operations Research	6	2			K60/L/R
27	Software Engineering - Software Engineering	6	5	S/L		K90
28	Überfachliche Qualifikation - Tutortätigkeit - Studium generale	6 7	2 1		L X	
29	Seminar: Business Administration in Engineering and Management - Seminar: Business Administration in Engineering and Management (EN)	7	3			R/R+S
30	Wirtschaftsrecht und Qualitätsmanagement - Wirtschaftsrecht - Qualitätsmanagement	7 7	2 3			K60 K60/S/R
31	Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Vertiefung“ (Betriebswirtschaftslehre, Integrationsfächer, Technik) ¹⁾ - Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn.	6/7	12		(X)	X
	Bachelorarbeit	7	12			
Summe	Hauptstudium		150			
Summe	Gesamtes Studium		210			

¹⁾ siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die

Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen

entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für Module mit mehreren Modulteilern)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodul und Modul Überfachliche Qualifikation

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtvolumen von 12 ECTS-Punkten auszuwählen (Wahlpflichtfächer „BWL, Integr., Techn.“) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer „BWL, Integrationsbereich, Technik“ sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird. Für jede im Rahmen der Wahlpflichtfächer gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule Konstanz können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die benoteten Modulteilprü-

fungen gehen gemäß Absatz 14 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweisen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Aus dem Angebot des Studium generale (Modul 28 „Überfachliche Qualifikation“) der Hochschule sind nicht von der Fakultät EI angebotene Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt auszuwählen. Die Prüfungen und Leistungsnachweise zu den gewählten Veranstaltungen sind zu erbringen. Liegen diese Nachweise vollständig vor, werden sie als Bestehen der unbenoteten Modulteilprüfung zum Studium generale gewertet.

Jede/r Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Modul 28 „Überfachliche Qualifikation“) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung „Anleitung zur Tutortätigkeit“ ist verpflichtend. Die Tutortätigkeit wird durch eine Professorin/einen Professor der Fakultät angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(16) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Module Exkursionen angeboten werden.

(17) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und/oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(19) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung.“

2. **Änderung von § 56 (AIT)**

§ 56 erhält folgende Fassung:

**„§ 56
Studiengang
Automobilinformationstechnik
(AIT)**

(1) **Vorpraktikum**

Entfällt.

(2) **Studienaufbau**

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester in Vollzeit. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) **Vertiefungsrichtungen**

Nicht zutreffend.

(4) **Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Bachelorarbeit beträgt 210 ECTS-Punkte.

(5) **Assessmentsemester**

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jedem/jeder Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren, Präsentationstechnik und Englisch zu.

(6) **Integriertes praktisches Studiensemester**

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS

Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskompetenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: Ausbildung am Lernort

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs/einer Ingenieurin der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Informatik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

- Teil C: Nachbereitende Präsentation

Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) **Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten**

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 können folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit, Übungen, semesterbegleitende Testate.

(8) **Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne den Zusatz „(EN)“ werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden werden ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die mit dem Zusatz „(EN)“ gekennzeichneten Module und Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten. In diesen Fällen kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Der/die Prüfer/in gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

**(9) Regelmäßiger Studienplan
Studienplan Automobilinformationstechnik (AIT)**

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5P	6	7	
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 1 - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	PM	V/Ü/P V/Ü/P V/Ü/P	6	2							
	2	Car IT Projekt - Car IT Projekt	PM	V,P	2	2							
	3	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü	5	5							
	4	Programmieren 1 - Programmieren 1	PM	V,Ü	6	6							
	5	Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Elektrotechnik	PM	V,Ü	4	4							
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü	5		5						
	7	Programmieren 2 - Programmieren 2	PM	V,Ü	4		4						
	8	Elektrotechnik und Elektronik - Wechselstromtechnik und elektronische Bauelemente - Praktikum Elektrotechnik und Elektronik	PM	V,Ü P	6		4 2						
	9	Digitaltechnik - Digitaltechnik	PM	V,Ü	4		4						
	10	Physik - Physik	PM	V,Ü,P	6		6						
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2			48	23	25						
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Mathematik 3 - Stochastik - Differentialgleichungssysteme	PM	V,Ü V,Ü	5			3 2					
	12	Signale und Systeme - Signalverarbeitung - Selbstlernen Simulation	PM	V,P Ü,P	5			4 1					
	13	Rechnerarchitektur und Mikroprozessorsysteme - Rechnerarchitektur - Mikroprozessorsysteme	PM	V,Ü,P V,Ü,P	7			3 4					
	14	Algorithmen und Datenstrukturen - Algorithmen und Datenstrukturen	PM	V,Ü	4			4					
	15	Electric Drives and Actuators (EN) - Electric Drives and Actuators	PM	V,Ü	4			4					
	16	Regelungstechnik - Regelungstechnik	PM	V,Ü,P	4				4				
	17	Automotive Software Engineering (EN) - Automotive Software Engineering	PM	V,Ü	4				4				
	18	Kommunikationsnetze - Kommunikationsnetze	PM	V,Ü	4				4				
	19	Fahrzeugsystemtechnik - Fahrzeugsystemtechnik	PM	V,Ü	4				4				
	20	Computer Vision (EN) - Computer Vision	PM	V,Ü	4				4				
	21	Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme - Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme	PM	V	3				3				
Sem.													

Studien- abschn. 3 bis 7	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5P	6	7
	22	Projektmanagement - Projektmanagement	PM	V,Ü	3				3			
	23	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung, Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	PM	V,Ü	2					2		
	24	Real time operating systems and ubiquitous computing (EN) - Real time operating systems and ubiquitous computing	PM	V,Ü	4						4	
	25	Automobil-Sensorik - Automobil-Sensorik	PM	V,Ü	4						4	
	26	Connected Vehicle Services (EN) - Connected Vehicle Services	PM	V,Ü	3						3	
	27	Networked Vehicles - Vehicle to X Communication - Embedded Security	PM	V,Ü V,Ü	4						2 2	
	28	Autonome Mobilität - Autonomes Fahren - Maschinelles Lernen	PM	V,Ü V,Ü	6						4 2	
	29	Wahlpflichtmodul ¹⁾ - Wahlpflichtfächer - Studium generale	WPM	X X	≥9						≥2	≥6
	30	Teamprojekt - Teamprojekt	PM	P								
	31	Soft Skills - Tutortätigkeit Bachelorarbeit	PM	P								
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7			≥82			25	26	2	≥23	≥6
Summe		Gesamtes Studium			≥130	23	25	25	26	2	≥23	≥6

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Automobilinformationstechnik (AIT)

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 1 - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	1 1 1	9 3 3 3		S/L S/L S/L	
	2	Car IT Projekt - Car IT Projekt	1	3		S/L	
	3	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	5	S/L		K90
	4	Programmieren 1 - Programmieren 1	1	8	S/L		K90
	5	Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Elektrotechnik	1	5		S	
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5	S/L		K90
	7	Programmieren 2 - Programmieren 2	2	6	S/L		K90
	8	Elektrotechnik und Elektronik		8			K90

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw Moduleilprüfungen	
						unbenotet	benotet
		- Wechselstromtechnik und elektronische Bauelemente	2	6	S/L		
		- Praktikum Elektrotechnik und Elektronik	2	2	S/L		
	9	Digitaltechnik		5			K90
		- Digitaltechnik	2	5			
	10	Physik		6			K90
		- Physik	2	6	S/L/PR		
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2		60			

Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Mathematik 3		5			K90	
		- Stochastik	3	3				
		- Differentialgleichungssysteme	3	2				
		12	Signale und Systeme		7			K90
		- Signalverarbeitung	3	5	S/L			
		- Selbstlernen Simulation	3	2	S/L			
		13	Rechnerarchitektur und Mikroprozessorsysteme		8			K135 / L / R
		- Rechnerarchitektur	3	3	S/L			
		- Mikroprozessorsysteme	3	5	S/L			
		14	Algorithmen und Datenstrukturen		5			K90
		- Algorithmen und Datenstrukturen	3	5	S/L			
		15	Electric Drives and Actuators (EN)		5			K90
		- Electric Drives and Actuators	3	5	S/L/PR			
		16	Regelungstechnik	4	5			K90
		- Regelungstechnik		5	S/L			
		17	Automotive Software Engineering (EN)		5			K90
		- Automotive Software Engineering	4	5	S/L			
		18	Kommunikationsnetze		5			K90
		- Kommunikationsnetze	4	5	S/L			
		19	Fahrzeugsystemtechnik		4		S/L	
		- Fahrzeugsystemtechnik	4	4				
		20	Computer Vision (EN)		5			K90
		- Computer Vision	4	5	S/L			
		21	Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme		3		S/PR	
		- Nachhaltige Mobilität und Ethik autonomer Systeme	4	3				
		22	Projektmanagement		3			S/L
		- Projektmanagement	4	3				
	23	Integriertes praktisches Studiensemester		30				
	- Vor- und nachbereitende Block- veranstaltung, Informations- kompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	5	2			S		
	- Ausbildung in der Praxis	5	28			B		
	24	Real time operating systems and ubiquitous computing (EN)		6			S/L/PR	
	- Real time operating systems and ubiquitous computing	6	6	S/L				
	25	Automobil-Sensorik		4			K90	
	- Automobil-Sensorik	6	4	S/L/PR				
	26	Connected Vehicle Services (EN)		5			S/L/R	
	- Connected Vehicle Services	6	5					
	27	Networked Vehicles		5			K90	
	- Vehicle to X Communication	6	3	S/L/PR				

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
		- Embedded Security	6	2	S/L		
	28	Autonome Mobilität		7			K90
		- Autonomes Fahren	6	5	S/L		
		- Maschinelles Lernen	6	2	S/L		
	29	Wahlpflichtmodul ¹⁾		14			
		- Wahlpflichtfächer	6/7	12		(X)	X
		- Studium generale	7	2		X	
	30	Teamprojekt		5			S/L
		- Teamprojekt	7	5			
	31	Soft Skills		2		L	
		- Tutortätigkeit	7	2			
		Bachelorarbeit	7	12			
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7		150			
Summe		Gesamtes Studium		210			

¹⁾ siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an die Studentische Abteilung zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. die Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0).

Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für das Modul 29)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodul und Modul Soft Skills

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden mehrere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten und mindestens 8 SWS auszuwählen (Wahlpflichtfächer) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveran-

staltungen des Wahlpflichtmoduls sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für jede im Rahmen der Wahlpflichtfächer gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Absatz 14 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Aus dem Angebot des Studium generale der Hochschule sind nichttechnische Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei ECTS-Punkten auszuwählen. Die Prüfungen und Leistungsnachweise zu den gewählten Veranstaltungen sind zu erbringen. Liegen diese Nachweise vollständig vor, werden sie als Bestehen der unbenoteten Modulteilprüfung zum Studium generale gewertet.

Jede/r Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Modul 31 Soft Skills) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung „Anleitung zur Tutortätigkeit“ ist verpflichtend. Die Tutortätigkeit wird durch eine Professorin/einen Professor der Fakultäten EI oder IN angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(16) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Module Exkursionen angeboten werden.

(17) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und/oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(19) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen

Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung.“

3. *Änderung von § 61b (BA8)*

Absatz 19 erhält folgende Fassung:

„(19) Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur-BA6 (BA6)

Der Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur-BA6 ohne EU-Berufsanerkennung kann auf Antrag nach Ende des fünften Semesters und nach Vorliegen aller bis einschließlich des fünften Semesters vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika erfolgen. Der Antrag auf Zulassung als Quereinsteiger/in in das sechste Semester ist schriftlich beim Studierendensekretariat der Studentischen Abteilung der HTWG Konstanz einzureichen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter den Nummern 1 (EIW) und 2 (AIT) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2020/21. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2020/21 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 18. Mai 2020

gez.

Erster Stellvertreter des Präsidenten
Prof. Dr. Oliver Haase

**51. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 12. Mai 2020**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96) und vom 21. April 2020 (Amtsblatt 99) beschlossen.

Der Erste Stellvertreter des Präsidenten der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 12. Mai 2020 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 21. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 48 (IPE)*

§ 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48 Studiengang International Project Engineering (IPE)“

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang International Project Engineering ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang.

Ziele des interdisziplinären Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefender theoretischer als auch anwendungsbezogener Kenntnisse im Umgang mit komplexen internationalen technischen Projekten, mit dem Schwerpunkt elektrotechnischer, energietechnischer oder umwelttechnischer Anlagen. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz im wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereich, werden insbesondere auch Schlüsselqualifikationen für Arbeiten in einem internationalen Umfeld gefördert.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester und kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Die Module werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Mindestens ein Semester soll im Ausland absolviert werden. Dies kann ein Studiensemester sein oder auch die Bearbeitung der Masterarbeit. Das Studium ist als Vollzeitstudium ausgelegt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Es werden keine Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen angeboten. Durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule aus dem Master-Wahlpflichtkatalog, der am Studiengang beteiligten Fakultäten und aus anderen Masterprogrammen der Hochschule Konstanz kann ein individuelles Studienprofil zusammengestellt werden.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Masterarbeit, entspricht 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 kann sein:

S = Studienarbeit.

Bei Modulteilprüfungen der Art S legt der/die Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semes-

ters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in deutscher Sprache oder zweisprachig durchgeführt werden; in diesem Fall gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt.

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Studienplan International Projekt Engineering

Studienplan International Project Engineering (IPE)							
MO	Modul	MO	LV	SWS/	Semester		
Nr.	- Lehrveranstaltung	Art	Art	MO	A(WS)	B(SS)	C
1	International Management (EN) - International Management	PM	V	4	4		
2	International Markets (EN) - International Markets	PM	V	4	4		
3	International Laws (EN) - International Laws - Case Studies Laws	PM	V, Ü	4		2 2	
4	Management and Leadership across Cultures (EN) - Management and Leadership across Cultures - Case Studies Leadership across Cultures	PM	V, Ü	4		2 2	
5	Sustainable Management of Resources (EN) - Sustainable Management of Resources	PM	V,Ü	4		4	
6	International Project Development (EN) - International Project Development	PM	V	4	4		
7	Scientific Competence (EN) - Seminar International Project Engineering - Projektarbeit ¹⁾	PM	W PJ	4		2 (2)	
8	Wahlpflicht-Modul 1²⁾ Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor/in, siehe Absatz 12	WPM	X	4	(4)	(4)	
9	Wahlpflicht-Modul 2²⁾ Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor/in, siehe Absatz 12	WPM	X	4	(4)	(4)	
10	Wahlpflicht-Modul 3²⁾ Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor/in, siehe Absatz 12	WPM	X	4	(4)	(4)	
	Masterarbeit (EN) Wissenschaftliche Arbeit Masterkolloquium	PM	PJ				
	Summe			40	20	20	

¹⁾ Muss je nach persönlichem Studienplan in Semester A oder B bearbeitet werden.

²⁾ Entsprechend dem persönlichen Studienplan sind die Klammerangaben entweder in Semester A oder B zu absolvieren.

(8) Prüfungsplan International Project Engineering

Prüfungsplan International Project Engineering (IPE)					
MO Nr.	Modul - Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	International Management (EN) - International Management	A	6 6		K90,R
2	International Markets (EN) - International Markets	A	6 6		K90/S/R
3	International Laws (EN) - International Laws - Case Studies Laws	B A	6 3 3		K90/S/R
4	Management and Leadership across Cultures (EN) - Management and Leadership across Cultures - Case Studies Leadership across Cultures	B B	6 3 3		K90,R
5	Sustainable Management of Resources (EN) - Sustainable Management of Resources	B	6 6		K90/S/R
6	International Project Development (EN) - International Project Development	A	6 6		K90,R
7	Scientific Competence (EN) - Seminar International Project Engineering - Projektarbeit	B A/B	6 3 3		S/R S
8	Wahlpflicht-Modul 1 Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor, siehe Absatz 12	A/B	6 6		X
9	Wahlpflicht-Modul 2 Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor, siehe Absatz 12	A/B	6 6		X
10	Wahlpflicht-Modul 3 Wahl nach veröffentlichtem IPE-WPM-Katalog in Abstimmung mit Mentor, siehe Absatz 12	A/B	6 6		X
	Masterarbeit (EN) - Wissenschaftliche Arbeit - Masterkolloquium	C C	30 28 2		S,R R
Summe			90	-	

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modulteilprüfungen

Entfällt.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa All-

gemeiner Teil fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen müssen die Studierenden benotete Wahlpflichtmodule aus dem veröffentlichten IPE-WPM-Katalog so wie aus anderen Masterprogrammen der Hochschule auswählen. Es sind dabei mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem technischen Bereich zu wählen.

Diese Auswahl muss von dem/der Studierenden mit dem/der betreuende/n Mentor/in zu Beginn des ersten Studiensemesters abgestimmt werden. Bei späteren Änderungen der Auswahl ist die Abstimmung erneut vorzunehmen. Der/Die Mentor/in ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor aus der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Bauinge-

nieurwesen und wird dem/der Studierenden zu Beginn des Masterstudiums vom/von der Studiendekan/in zugewiesen.

Der/Die Studierende muss seine/ihre Auswahl im Sinne einer sinnvollen und realistischen Schwerpunktbildung und einer geeigneten Vernetzung zu benachbarten Themengebieten gegenüber dem/der Mentor/in vertreten und begründen.

Stimmt der/die Mentor/in der Auswahl des/der Studierenden nicht zu, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Im Rahmen der Module können Exkursionen angeboten werden.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und wird nach ihrem Abschluss den Prüfer/innen im Rahmen eines Referats vorgestellt. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(15) Masterkolloquium

Die Masterarbeit wird im Rahmen eines regelmäßigen Masterkolloquiums präsentiert.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt M.Eng.) vergeben.

(17) Zuständiger Prüfungsausschuss

Für den Masterstudiengang IPE ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2020/21. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2020/21 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 18. Mai 2020

gez.

Erster Stellvertreter des Präsidenten
Prof. Dr. Oliver Haase

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor)
vom 12. Mai 2020**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang WDT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang WDT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studiengangspezifischen Ranglistentests (§ 6). Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.

(4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 2
Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Studium, per E-Mail vom Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement erhältlich, ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen und muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Partnerhochschule der Hochschule Konstanz in Papierform eingegangen sein (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium wird gleichzeitig die Teilnahme am Ranglistentest beantragt.

**§ 3
Form des Antrags**

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
3. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit den ausländischen Noten/Punkten (an der Partnerhochschule im Ausland) sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
4. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfungsstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
5. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
6. ein Passfoto.

(2) Die Hochschule Konstanz kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausschließlich Bewerber/innen aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.

(2) Für die Bewerber/innen gemäß Absatz 1 bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen „transcript of records“. Dem „transcript of records“ muss der Notendurchschnitt der Semester eins bis drei zu entnehmen sein.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften wird zur Organisation des Ranglistentests und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Das Dekanat bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule Konstanz tätigen Lehrenden angehören. Das Dekanat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Ranglistentests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 6 Ranglistentest

(1) Am Ranglistentest nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 form- und fristgerecht beantragt hat.

(2) Der Ranglistentest enthält die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft:

1. Prüfungsteil Deutsch:

a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.

b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).

c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.

e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

2. Prüfungsteil Wirtschaft:

a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:

- Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;

- Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;

- Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);

- Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.

b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.

c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.

e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.

(3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. Der Ranglistentest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.

(4) Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. Aus den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. Es wird nicht gerundet.

(5) Eine Aufnahme in die Rangliste für den Bachelorstudiengang WDT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(6) Ist eine Aufnahme in die Rangliste aufgrund der Prüfungsergebnisse im Ranglistentest möglich, wird dem/der betreffenden Bewerber/in empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen.

(7) Für die Teilnahme am Ranglistentest wird keine Gebühr erhoben.

(8) Die Teilnahme am Ranglistentest kann beliebig oft wiederholt werden.

(9) Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.

(10) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnoten eine Rangliste für die Auswahlentscheidung zur Zulassung.

§ 7 Zulassung

(1) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger/innen ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann,

erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. Beruht die Zulassung durch die Hochschule Konstanz auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 8 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Ranglistentest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 S. 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 2. November 2010 (zuletzt geändert am 12. Juni 2012) außer Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Konstanz, 18. Mai 2020

gez.

Erster Stellvertreter des Präsidenten
Prof. Dr. Oliver Haase

**23. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 12. Mai 2020**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 08. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 71), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 20. Februar 2018 (Amtsblatt Nr. 84), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89) und vom 11. Februar 2020 (Amtsblatt Nr. 97) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 11. Februar 2020, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bau- und Umweltingenieurwesen (MBU),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),

- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS),
- Unternehmensführung (BWM),
- International Management Asia-Europe (MIM),
- Legal Management (WRM),
- International Project Engineering (IPE).

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze ist in allen Masterstudiengängen beschränkt. Sie ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils geltenden Fassung. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 5 vergeben.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) bleiben unberührt.“

2. Nach § 1 wird der folgende § 1a hinzugefügt

§ 1a erhält folgende Fassung:

„§ 1a Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und für die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit nach den Kriterien gemäß § 5 im Auswahlverfahren ausgewählt.“

3. *Änderung von § 2*

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 **Bewerbung**

(1) Der Zulassungsantrag ist nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Es kann je Bewerbungszeitraum ein Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(1a) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen (vgl. §§ 2-4 ZIO) müssen für das Wintersemester bis zum 1. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). In der jeweils geltenden Fassung der ZZVO-HAW ist für jeden Masterstudiengang bestimmt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.

(1b) Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

(2) Abweichend von Abs. 1a kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der in Abs. 1a genannten Fristen vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewerber/innen nehmen am Auswahlgespräch nach § 6 und, sofern in den Einzelregelungen für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, an einem Studierfähigkeitstest mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird; das Ergebnis des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

bleibt unbeachtet. Im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.“

4. *Änderung von § 4 Abs. 1*

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Dekanat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren angehören.“

5. *Änderung von § 6 Abs. 2*

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auswahlgespräche finden in der Regel vor der Auswahlkommission statt. In begründeten Fällen kann das Dekanat zur Durchführung der Auswahlgespräche mehrere Ausschüsse einsetzen, denen mindestens ein/e Professor/in und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft angehören. Ein Ausschussmitglied soll Mitglied der Auswahlkommission sein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Konstanz, 18. Mai 2020

gez.

Erster Stellvertreter des Präsidenten
Prof. Dr. Oliver Haase